



## Verein zur Förderung früher Eltern-Kind-Beziehung

Leimenstrasse 76  
4051 Basel  
[www.elbabe.ch](http://www.elbabe.ch)

## Vereinsstatuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «elbabe» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Basel. «elbabe» ist eine politisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige Nichtregierungsorganisation (NGO).

### 2. Vereinszweck

Der gemeinnützige Verein zur Förderung der Eltern-Kind Beziehung «elbabe» widmet sich dem Auftrag die Eltern-Kind Beziehung in der Schweiz zu fördern. Die Arbeit basiert auf den Erkenntnissen der modernen humanistischen Psychologie und der Pränatalpsychologie. Zudem werden die neuesten Erkenntnisse aus der Neurobiologie, der Entwicklungspsychologie und der Bindungsforschung berücksichtigt. Das Hauptziel des Vereins ist die Förderung der Eltern-Kind Bindung, sowie Wissensvermittlung für Eltern und Fachpersonen. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Ein Mitglied kann jederzeit austreten.

Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen jederzeit ausschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

### 5. Organe

#### 5.1. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der MV vorbehalten sind:

- Die Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Alle weiteren Gegenstände, die das Gesetz, die Statuten oder die Reglemente ausdrücklich der MV zuweisen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand lädt alle Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur MV ein. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der MV sind mindestens 3 Wochen vor der MV schriftlich einzureichen.

Der Vorstand, die Geschäftsstelle oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

In der MV steht jedem Mitglied eine Stimme zu, die es nur persönlich ausüben kann. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst drei Monate nach der Aufnahme.

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss über Statutenänderungen braucht es ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **5.2. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte
- Kann den Verein nach aussen vertreten
- Genehmigt Reglemente, inkl. Regelung der Unterschriftsberechtigung und Festlegung der Kompetenzordnung zwischen Vorstand und Geschäftsstelle.
- Genehmigt das Jahresbudgets
- Weitere Geschäfte, die das Gesetz, die Statuten oder die Reglemente ausschliesslich dem Vorstand zuweisen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt es einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Vertreter\_innen der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **5.3. Die Geschäftsstelle**

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.  
Im Geschäftsreglement sind die Kompetenzen von Vorstand und Geschäftsstelle im Detail festgelegt.

### **5.4. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle.  
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht und Antrag.

### **6. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **7. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.  
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **8. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **9. Inkrafttreten der Statuten**

Die ersten TDF-Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24.10.2019 in Basel angenommen. Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 16.12.2020 angenommen und ersetzen die Statuten vom 24.10.2019.

Basel, 20. Dez. 2020



Präsidentin  
Nadine Stoffel



Vorstandsmitglied  
Karin Krick



Protokollführerin  
Ledwina Siegrist